

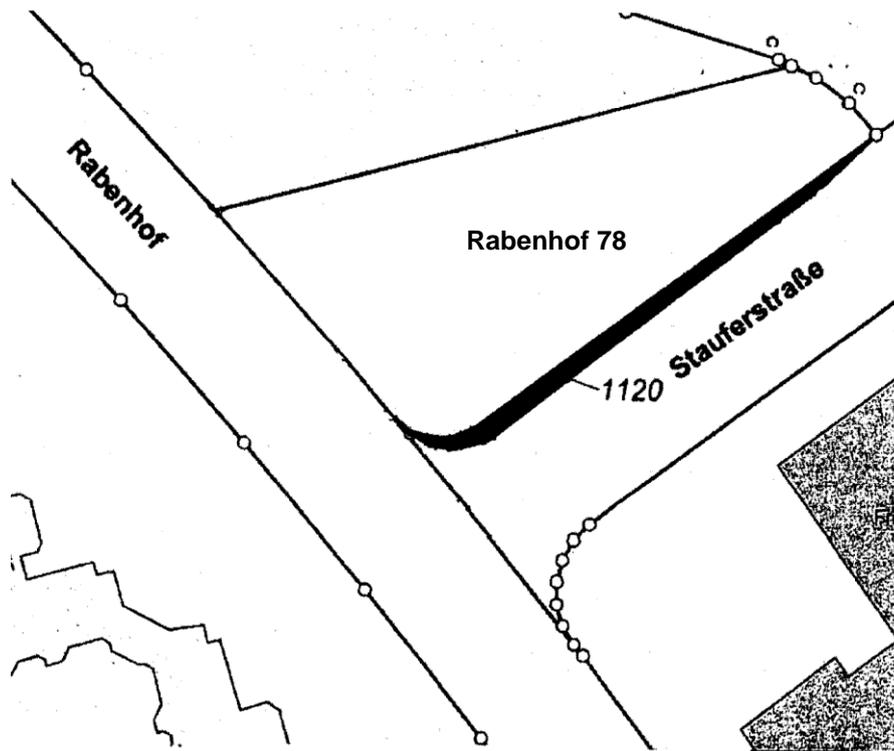
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehr -

Bekanntmachung

Endgültige Einziehung:

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültige Einziehung bekannt gegeben:

Teilfläche der Stauferstraße (Gemarkung Bielefeld, Flur 94, Flurstück 1120; siehe schwarz unterlegte Fläche im untenstehenden Lageplan) im Einmündungsbereich zum Rabenhof, entlang der süd-östlichen Grenze des Grundstückes Rabenhof 78



Ein weiterer Plan, in dem die eingezogene Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb der Klagefrist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203 und 204, und auch beim Bezirksamt Heepen, Salzufler Str. 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung dieser Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen. Sollte

die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312).

Bielefeld, 13.11.2015

I. V.

gez. Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 203 und 204, Telefon: 0521/51-2709, Telefax: 0521/51-3381.